

Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 2 und § 132e SGB V
(Satzungsimpfvereinbarung)

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6a
14057 Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

und der

Novitas BKK
Schifferstr. 92-100
47059 Duisburg

Ma

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die die Novitas BKK gemäß § 20i Abs. 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat. Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Anliegen, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten zu verbessern bzw. die Durchimmunisierungsraten weiter zu erhöhen. Damit verbunden ist die Zielstellung, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Schutzimpfungen zu erleichtern, indem das bisherige Verfahren der Privatliquidation für Impfleistungen durch Regelungen dieser Vereinbarung abgelöst wird. Gleichzeitig soll für alle Beteiligten der bürokratische Aufwand für das Abrechnungsverfahren reduziert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Anspruchsberechtigt sind die Versicherten der Novitas BKK, unabhängig von ihrem Wohnort. Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der Novitas BKK in der Arztpraxis nachzuweisen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Novitas BKK übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für die Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten nach § 20i Abs. 2 SGB V nach Anlage 1.
- (2) Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sofern bei einer/einem Versicherten gleichzeitig eine Voraussetzung bzw. Indikation nach der Schutzimpfungsrichtlinie des GBA (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch, wenn die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung zukünftig in die SI-RL aufgenommen wird. Sofern die erste und ggf. zweite Impfung eines unbeendeten Impfzyklus nach dieser Vereinbarung erfolgte, wird die Impfserie im Falle der Aufnahme in die SI-RL im Rahmen der Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V vervollständigt.
- (3) Folgende Schutzimpfungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
 - Schutzimpfungen, die von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind und
 - Schutzimpfungen aus Anlass beruflich bedingter Auslandsreisen.

§ 3

Teilnahme der Ärztinnen und Ärzte

- (1) An dieser Vereinbarung können in Berlin zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte und angestellte Ärztinnen und Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und oder in Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V sowie ermächtigte Ärztinnen und Ärzte und Einrichtungen nach §§ 31 und 31a Ärzte-ZV teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig. Die Ärztinnen und Ärzte erklären ihre Teilnahme durch Abrechnung der in Anlage 1 aufgeführten Symbolnummern (SNRn) gegenüber der KV Berlin.
- (3) Die Abrechnung der Gelbfieberimpfung ist ausschließlich den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation sowie Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde (sog. Gelbfieberimpfstellenerlaubnis) verfügen.

§ 4

Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Notwendigkeit der Schutzimpfungen ist jeweils zu überprüfen. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen. Die Impfpfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Schutzimpfungen bzw. die öffentlichen Empfehlungen des Landes Berlin für Schutzimpfungen sowie die jeweilige Fachinformation zum verwendeten Impfstoff sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Impfleistungen umfassen neben der Verabreichung (bzw. der Verordnung) des Impfstoffes je nach Erfordernis:
 - die Aufklärung über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
 - die Erhebung der Anamnese einschließlich der Impfanamnese, sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
 - die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen/Allergien,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - die Informationen über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung und
 - Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung analog der §§ 6 bis 9 der SI-RL (mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 der SI-RL) der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz.
- (3) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit indiziert – Gebrauch gemacht werden (z.B. Hepatitis A und B). Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

§ 5

Verordnungsgrundsätze

- (1) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 bzw. als E-Rezept auf den Namen des Patienten oder der Patientin zu Lasten der Novitas BKK zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster 16 ist anzukreuzen. E-Rezepte werden entsprechend ausgestellt. Auf der Verordnung ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Verordnungen nach Absatz 1 zu Lasten der Novitas BKK sind als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (3) Bei der Anwendung von Mehrfachimpfstoffen sind ausschließlich die SNRN der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- (4) Für Impfungen und entsprechende Verordnungen nach dieser Vereinbarung erfolgt keine Prüfung nach §§ 46 bis 53 BMV-Ä. Sollten anderweitig Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (5) Die impfenden Ärztinnen und Ärzte stellen sicher, dass das Verwendbarkeitsdatum des jeweiligen Impfstoffs vor Verabreichung geprüft und entsprechend beachtet wird.

§ 6

Aufgaben der KV Berlin

- (1) Die KV Berlin informiert die teilnahmeberechtigten Ärztinnen und Ärzte über die Inhalte, Neuerungen und Änderungen des Vertrages und wirkt auf eine hohe Beteiligung der Ärztinnen und Ärzte hin.
- (2) Die KV Berlin nimmt die Abrechnung der Ärztinnen und Ärzte entgegen.

§ 7

Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 genannten SNRn und Punktwerte
- (2) Die Vergütung je Impfung ergibt sich aus der jeweiligen Punktbewertung der Anlage 1 multipliziert mit dem jeweils geltenden regionalen Punktwert in Berlin.
- (3) Die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte rechnen gemäß der Abrechnungsordnung der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Anlage 1 mit den SNRn im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab und erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die KV Berlin weist die Vergütungen quartalsweise gegenüber den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten in den Honorarunterlagen deutlich und gesondert aus. Soweit die Novitas BKK nach Prüfung durch die KV Berlin aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen Ärztinnen und Ärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.
- (4) Die KV Berlin erfasst alle abgerechneten Impfleistungen quartalsweise und rechnet sie mit der Novitas BKK im Formblatt 3 gemäß der jeweils aktuellen Formblattrichtlinie gesondert ab. Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungs- und Zinsregelungen gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen den Vertragspartnern entsprechend.
- (5) Die KV Berlin ist gegenüber teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe in Abzug zu bringen.
- (6) Mit den in der Anlage 1 aufgeführten Vergütungen sind sämtliche Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8

Vertragscontrolling

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über die Umsetzung der Vereinbarung. Die Vertragspartner werden die Anlage 1 erstmalig sechs Monate nach Vertragsbeginn und im Anschluss jährlich überprüfen und bei Bedarf anpassen.

§ 9

Datenschutz

Die Vertragspartner sind zur Einhaltung der jeweils geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

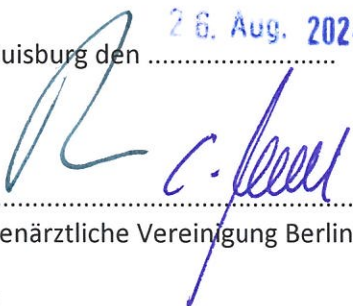
§ 10
Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung der Vertragspartner über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Absatz 2 und § 132e SGB V vom 29.06.2020.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30.09.2026, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) ein Vertragsverstoß vorliegt oder
 - b) aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr möglich ist.
- (4) Die Novitas BKK trägt dafür Sorge, dass ihre Satzung mit dieser Vereinbarung übereinstimmt. Bei Abweichungen wirkt die Novitas BKK auf eine entsprechende Änderungsvereinbarung hin.

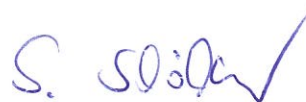
§ 11
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Berlin, Duisburg den 28. Aug. 2024



.....
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



.....
Novitas BKK

Novitas BKK
47050 Duisburg

Anlagen

Anlage 1 – Symbolnummern (SNRn) und Vergütung

Symbolnummern (SNRn) und Vergütung - Stand 01.10.2024

Impfungen für Versicherte der Novitas BKK** Verordnung über Muster 16 bzw. E-Rezept mit Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) auf Namen der Patientin / des Patienten zu Lasten der Novitas BKK	SNRn	Bewertung in Punkten*
Eine Impfkompone		
Frühsommermeningoenzephalitis (FSME) (Reiseimpfung)	90102	146,1
Cholera (Reiseimpfung)	90105	146,1
Gelbfieber (Reiseimpfung)	90106	146,1
Tollwut (Reiseimpfung)	90107	146,1
Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) für Frauen und Männer vom 19.- 26. Lebensjahr	90110	146,1
Hepatitis A (Reiseimpfung)	90112	146,1
Hepatitis B (Reiseimpfung)	90113	146,1
Herpes Zoster für Versicherte ab 55 Jahren ohne gesundheitliche Ge- fährdung	90120	146,1
Meningokokken (B, C, ACWY) (Reiseimpfung)	90114	146,1
Typhus (Reiseimpfung)	90115	146,1
Gripeschutzimpfung	90116	146,1
Zwei Impfkompone		
Hepatitis A und B (Reiseimpfung)	90117	146,1
Typhus und Hepatitis A (Reiseimpfung)	90118	146,1
<p>* Die Vergütung in € je Impfung ergibt sich aus der jeweiligen Punktbewertung multipliziert mit dem jeweils geltenden regionalen Punktwert in Berlin.</p> <p>** soweit diese außerhalb der Indikation der SI-RL fallen</p>		

Ma